

XXII. GP.-NR

1994 /AB

2004 -09- 07

**Präsidenten des Nationalrates
Univ. Prof. Dr. Andreas KHOL**

**Parlament
1017 Wien**

zu 1962 /J

Wien, am 6. September 2004

**Geschäftszahl:
BMW-A-10.101/5046-IK/1a/2004**

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1962/J betreffend Entwicklung der Schattenwirtschaft, welche die Abgeordneten Erika Scharer, Kolleginnen und Kollegen am 7. Juli 2004 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

Die aktuellsten Berechnungen der Statistik Austria zur Schattenwirtschaft beziehen sich auf das Jahr 2001.

Im Bauwesen (ÖNACE 45) wird der Wert der Schattenwirtschaft im Jahr 2001 auf € 1.871 Mio. geschätzt.

Im Beherbergungs- und Gaststättenwesen (ÖNACE 55) wird im Jahr 2001 von € 1.879 Mio. ausgegangen.



Antwort zu den Punkten 2, 10 und 13 der Anfrage:

Die Rahmenbedingungen für eine effiziente Kontrolle der illegalen Ausländerbeschäftigung wurden in den letzten Jahren, vor allem anlässlich der Übertragung der Kontrollagenden an das Bundesministerium für Finanzen im Jahr 2002, wesentlich verbessert und eine Reihe zusätzlicher Maßnahmen beschlossen. Zunächst konnten die personellen Kapazitäten für die Kontrollen durch die Übertragung der 39 Planstellen von davor mit diesen Agenden befassten Bediensteten der Arbeitsinspektion aus meinem Ressort in das Bundesministerium für Finanzen auf insgesamt 93 erweitert werden. Wie mir der Bundesminister für Finanzen mitgeteilt hat, wurden mit 1. Mai 2004 die Kontrollorgane der Zentralen Koordinationsstelle zur Kontrolle der illegalen Ausländerbeschäftigung (KIAB) auf 186 aufgestockt. Auch im Bereich der Finanzämter werden noch heuer weitere Kapazitäten für die generelle Bekämpfung des Schwarzunternehmertums geschaffen. Mit der Übertragung der Kontrollkompetenzen wurden auch die Strafen für die Übertretungen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz deutlich erhöht. Die Organe der KIAB wurden zudem ermächtigt, bei Gefahr im Verzug an Stelle der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes Ausländer zum Zweck der Identitätsfeststellung und zur Übergabe an die nächste Sicherheitsdienststelle vorübergehend festzunehmen.

Darüber hinaus wurden die gegenseitigen Informations- und Anzeigeverpflichtungen aller zuständigen Behörden im Wege der erweiterten Amtshilfe im Ausländerbeschäftigungsgesetz deutlich ausgeweitet, um so alle Erscheinungsformen der illegalen Beschäftigung - im Arbeitsrecht, im Gewerberecht, im Sozialversicherungsrecht und im Abgabenrecht - ebenso wie Gesetzesverletzungen im Gesundheits- und Umweltschutzrecht wirksam bekämpfen zu können.

Ihr Vorschlag, wegen illegaler Beschäftigung die Gewerbeberechtigung zu entziehen, ist bereits seit 1993 realisiert: Gemäß § 30a des Ausländerbeschäftigungsgesetzes haben die Kontrollbehörden die Befugnis, die Entziehung der Gewerbeberechtigung wegen wiederholter unerlaubter Beschäftigung von Ausländern zu beantragen. Sie haben auch Parteistellung im Verfahren vor den Gewerbebehörden, ebenso ist der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit berechtigt, gegen Bescheide, die in letzter

Instanz ergangen sind und nicht den Entzug der Gewerbeberechtigung aussprechen, Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Gegen Unternehmen, die ausländische Arbeitnehmer ungesetzlich beschäftigen, zB. ohne erforderliche Beschäftigungsbewilligung oder ohne Einhaltung der vorgeschriebenen Lohn- oder Arbeitsbedingungen, kann weiters mit einer Klage gemäß § 1 UWG auf Unterlassung und Schadenersatz vorgegangen werden.

Diese gesetzlichen Maßnahmen haben auch zu einer Steigerung der Effektivität der Kontrolle der illegalen Ausländerbeschäftigung geführt. Ich sehe daher derzeit keine Notwendigkeit für weitere gesetzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung von ausländischen Arbeitskräften.

Antwort zu den Punkten 3 bis 5, 7 und 8 der Anfrage:

Illegal - d.h. ohne entsprechende Berechtigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz - beschäftigte ausländische Arbeitskräfte sind nicht Adressat der Strafbestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes und haben daher auch keine Konsequenzen wegen illegaler Beschäftigung zu tragen. In diesem Sinne kann auch kein Ausmaß der über ausländische Arbeitskräfte verhängten finanziellen Strafen angegeben werden. Gegenüber ausländischen Arbeitskräften, die bei einer unerlaubten Beschäftigung betreten werden, können die Fremdenbehörden jedoch aufenthaltsbeendende Maßnahmen setzen. Strafbar wegen illegaler Beschäftigung ist gemäß § 28 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes nur der Arbeitgeber oder der ihm Gleichgehaltene. Die Strafsätze wegen unerlaubter Beschäftigung von Ausländern betrugen bis 30. Juni 2002 bei unberechtigter Beschäftigung von höchstens drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von € 726 bis € 4.360, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von € 1.450 bis € 8.710, bei unberechtigter Beschäftigung von mehr als drei Ausländern für jeden unberechtigten beschäftigten Ausländer von € 1.450 bis € 8.710 und im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von € 2.900 bis € 17.430.

Antwort zu Punkt 6 der Anfrage:

Wie der nachfolgenden, nach Bundesländern gegliederten Tabelle zu entnehmen ist, betrug die Anzahl der Strafanzeigen der Arbeitsinspektorate nach dem AusIBG im Jahr 2000 insgesamt 1.862, im Jahr 2001 insgesamt 1.754 und im Zeitraum Jänner bis Juni 2002 insgesamt 758.

Strafanzeigen gem. AusIBG			
Bundesland	2000	2001	Jänner bis Juni 2002
Burgenland	53	77	32
Kärnten	75	131	42
Niederösterreich	159	190	75
Oberösterreich	184	148	112
Salzburg	206	189	102
Steiermark	359	381	169
Tirol	283	177	58
Vorarlberg	92	80	31
Wien	451	381	137
Gesamt	1.862	1.754	758

Quelle: BMWA, Arbeitsinspektion

Antwort zu Punkt 9 der Anfrage:

In den Jahren 2000 und 2001 sowie im Zeitraum Jänner bis Juni 2002 wurden keine Strafanzeigen nach dem AVRAG beantragt.

Antwort zu Punkt 11 der Anfrage:

Das Budget der Arbeitsinspektorate gliedert sich in das Budget für den Personalaufwand und in das Budget für den Sachaufwand:

Jahr	Personalaufwand	Sachaufwand	Gesamt
2000	€ 16.785.245	€ 22.356.635	€ 39.141.880
2001	€ 16.567.589	€ 23.675.283	€ 40.242.872
2002	€ 16.783.000	€ 23.909.000	€ 40.692.000
2002 *)	€ 8.391.500	€ 11.954.500	€ 20.346.000

*) 1. Jänner bis 30. Juni 2004

Antwort zu Punkt 12 der Anfrage:

Im Jahr 2000 wurden insgesamt 13.211, im Jahr 2001 insgesamt 12.765 und im Zeitraum Jänner bis Mai 2002 insgesamt 4.508 Kontrollen betreffend das AusIBG und das AVRAG durchgeführt. Nach Bundesländern gegliedert ergibt sich folgendes Bild:

Kontrollen von Betriebsstätten und auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen			
Bundesland	2000	2001	Jänner bis Mai 2002 *)
Burgenland	1.228	1.289	481
Kärnten	946	1.046	374
Niederösterreich	2.983	3.290	1.207
Oberösterreich	2.090	1.502	632
Salzburg	812	516	263
Steiermark	985	1.262	505
Tirol	1.862	1.446	348
Vorarlberg	1.132	993	256
Wien	1.173	1.421	442
Gesamt	13.211	12.765	4.508

*) Nur Daten von Jänner bis Mai verfügbar.

Quelle: BMWA, Arbeitsinspektion

Antwort zu Punkt 14 der Anfrage:

Berechnungen auf Bundesländerebene sind in der Statistik Austria nicht verfügbar. In den Jahren 2000 und 2001 waren alle unter Punkt 15 angeführten ÖNACE-Abschnitte mit Ausnahme von „Kredit- u. Versicherungswesen“ und „Öffentliche Verwaltung, Landesverteidigung, Sozialversicherung“ von Schattenwirtschaft betroffen.

Antwort zu Punkt 15 der Anfrage:

ÖNACE-Abschnitte	Anteil Schattenwirtschaft am BIP im Jahr 2000
Land- u. Forstwirtschaft, Fischerei	0,060 %
Bergbau u. Gewinnung v. Steinen u. Erden	0,001 %
Sachgütererzeugung	0,156 %
Energie- u. Wasserversorgung	0,001 %
Bauwesen	0,881 %
Handel: Reparatur v. KFZ u. Gebrauchsgütern	0,487 %
Beherbergungs- u. Gaststättenwesen	0,870 %
Verkehr u. Nachrichtenübermittlung	0,072 %
Kredit- u. Versicherungswesen	-
Realitätenwesen, Vermietung bewegl. Sachen, unternehmensbezogene Dienstleistungen	0,456 %
Gesundheits-, Veterinär- u. Sozialwesen	0,159 %
Sonstige Dienstleistungen	0,413 %
Öffentliche Verwaltung, Landesverteidigung, Sozialversicherung	-
Insgesamt	3,556 %

ÖNACE-Abschnitte	Anteil Schattenwirtschaft am BIP im Jahr 2001
Land- u. Forstwirtschaft, Fischerei	0,052 %
Bergbau u. Gewinnung v. Steinen u. Erden	0,001 %
Sachgütererzeugung	0,153 %
Energie- u. Wasserversorgung	0,001 %
Bauwesen	0,880 %
Handel; Reparatur v. KFZ u. Gebrauchsgütern	0,476 %
Beherbergungs- u. Gaststättenwesen	0,884 %
Verkehr u. Nachrichtenübermittlung	0,073 %
Kredit- u. Versicherungswesen	-
Realitätenwesen, Vermietung bewegl. Sachen, unternehmensbezogene Dienstleistungen	0,549 %
Gesundheits-, Veterinär- u. Sozialwesen	0,157 %
Sonstige Dienstleistungen	0,421 %
Öffentliche Verwaltung, Landesverteidigung, Sozialversicherung	-
Insgesamt	3,647 %

Antwort zu Punkt 16 der Anfrage:

Die Beantwortung zu Punkt 16 fällt in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz bzw. des Bundesministers für Finanzen.

Seitens der Statistik Austria wurden noch keine diesbezüglichen Berechnungen vorgenommen.